

202-005

DGUV Information 202-005



Kindertagespflege – damit es allen gut geht

Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

komm**mit****mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
des Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der DGUV

Ausgabe: Juli 2021

DGUV Information 202-055
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p202005

© Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung,
auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Kindertagespflege – damit es allen gut geht

Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

Aktualisierungen Juli 2021:

- Hinzufügen der Abschnitte 3. „Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege“ und 4.9 „Schlafen“
 - Ergänzung von Tierhaltepflichten im Abschnitt 4.7
 - Ergänzung der zuständigen Unfallversicherungsträger im Abschnitt 11.3
 - Aktualisierung der Fotos und Abbildungen
 - Redaktionelle Anpassungen
-

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		
1	Vorbemerkung	5	6	Mit Kindern unterwegs	25
2	Umgebung	6	6.1	Unterwegs zu Fuß.....	25
3	Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege	8	6.2	Unterwegs mit dem Fahrrad.....	26
4	So wird der Haushalt kindersicher	11	6.3	Unterwegs mit dem Auto.....	27
4.1	Treppen, Geländer und Brüstungen.....	11	7	Erste Hilfe	28
4.2	Fenster und Verglasungen.....	12	8	Medikamentengabe	30
4.3	Gefährliche Stoffe.....	13	9	Gestaltung der Tätigkeit im Einklang mit Ihrer Gesundheit	31
4.4	Verbrennungsgefahren.....	14	10	Gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertagespflege	34
4.5	Elektrizität.....	15	11	Anhang	37
4.6	Spielzeug.....	16			
4.7	Haustiere.....	17			
4.8	Bad und WC.....	19			
4.9	Schlafen.....	19			
4.10	Zubereitung von Speisen.....	20			
4.11	Einrichtungsgegenstände.....	21			
5	So wird es draußen sicher	22			
5.1	Garten.....	22			
5.2	Spielplätze und Spielplatzgeräte.....	23			
5.3	Insekten und Zecken.....	24			

1 Vorbemerkung

Diese DGUV Information richtet sich in erster Linie an Kindertagespflegepersonen, aber auch an Jugendämter, Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie an Eltern von Tagespflegekindern. Sie unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der sicheren und gesunden Betreuung der Kinder und gibt Hinweise für die eigene Sicherheit und Gesundheit.

Es werden Präventionsmaßnahmen sowohl für den Haushalt der Kindertagespflegeperson als auch für Außenaktivitäten angesprochen, die dabei helfen, Unfälle und Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden. Außerdem gibt die DGUV Information Hinweise, wie die Erste Hilfe in der Kindertagespflege organisiert sein sollte.

Darüber hinaus werden im Anhang Fachorganisationen auf dem Gebiet der Kindertagespflege genannt.

2 Umgebung

Kinder entwickeln ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten umso besser, je anregungsreicher ihre Umgebung ist und je anerkennder sich ihre Bezugspersonen ihnen gegenüber verhalten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung kindlicher Entwicklung und kindlicher Kompetenzen. Entwicklungs- und Bildungsprozesse vollziehen sich in der Beteiligung der Kinder am Alltagsgeschehen. Durch vielfältige Bewegungserfahrungen und durch selbstorganisiertes Spielen und Lernen können Kinder wichtige Kompetenzen erlangen.

Der Gewinn an Bewegungssicherheit im Verlauf der ersten Lebensmonate und -jahre vermittelt dem Kind Selbstsicherheit. Es gewinnt zunehmend Selbstvertrauen und ist bestrebt, seine Selbstständigkeit auszubauen. Dabei muss das Lernen von positiven Emotionen begleitet sein; Anerkennung und Lob sind unverzichtbare Erfolgsfaktoren.

Die zunehmende Bewegungsfreiheit ermöglicht dem Kind, umgebende Räume zu erkunden und seine Umwelt aktiv kennenzulernen. Mit der Zunahme dieser dadurch gewonnenen Selbstständigkeit hat das Kind die Möglichkeit, Erfahrungen mit dem eigenen Körper, mit Materialien und anderen Personen auch außerhalb der Kernfamilie zu sammeln.

Weil Bewegung der Motor kindlicher Entwicklung ist, lohnt es sich, Bewegungsräumen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Unter Bewegungsräumen sind dabei grundsätzlich alle Räume zu verstehen, die die Kinder sowohl in der Kindertagespflege als auch in deren Umgebung nutzen können. Fragen der Sicherheit spielen bei der Einrichtung und Nutzung von Bewegungsräumen eine wichtige Rolle. Sicherheit und Risiko schließen sich dabei nicht aus. Sicherheit bedeutet nicht Überbehütung. Der Umgang mit Risiken gehört zu einer gesunden Entwicklung der Kinder dazu.

Der überwiegende Teil der Sicherheit wird durch das richtige, selbst sichernde Verhalten der Kinder bestimmt und ein kleiner Teil durch die „technische

Sicherheit“. Letztere soll vor allem verhindern, dass nicht kalkulierbare Risiken für Kinder zu einer ernsten Gefahr werden. Beispiele dafür sind in dieser Broschüre genannt. Eine kindgerechte und bewegungsfördernde Betreuungsumgebung trägt dazu bei, dass Kinder ihr natürliches Bewegungsbedürfnis ausleben können und hierbei die notwendige Risikokompetenz erwerben.



Abb. 1
Kinder sollten natürliche Bewegungsräume nutzen, bei denen sich Sicherheit und Risiko nicht ausschließen dürfen

3 Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege

Während der Betreuungszeit haben die Kindertagespflegepersonen die Aufsichtspflicht über die von ihnen betreuten Kinder. Hierbei stehen sie immer wieder vor der Herausforderung, das gebotene Maß der erforderlichen Aufsichtsführung einzuschätzen, um

- Kindern die für ihre Entwicklung erforderlichen Freiräume zu gewähren und
- den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Dabei ist die Aufsicht so zu führen, dass sie den kindlichen Bedürfnissen entspricht und der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann. Die Kindertagespflegeperson muss dafür Sorge tragen, dass sich ein Kind weder selbst schädigt, noch von anderen geschädigt wird oder andere seinerseits schädigt. Ziel ist, das Kind vor unverhältnismäßigen Gefahren und Unfällen zu schützen und trotzdem Erfahrungsspielräume zu bieten. Vor diesem Hintergrund ist die aufsichtführende Person verpflichtet, einzugreifen und Schaden zu verhindern, wenn sie erkennt, dass ein Kind Gefahr läuft, sich oder jemand anderen zu verletzen.

Das erforderliche Maß der Aufsicht muss laut Rechtsprechung „mit den Erziehungszielen, der wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem Handeln in Einklang gebracht werden“ (Hundmeyer, S. 225) und darf weder zu eng noch zu weit gefasst werden. Vor diesem Hintergrund müssen Kinder in einer Weise beaufsichtigt werden, wie dies von der Kindertagespflegeperson unter Abwägung der pädagogischen Zielsetzungen und der Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer Personen erwartet werden kann.

Aus präventiver Sicht sind hierbei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Entwicklungsstand des Kindes

Kinder unter drei Jahren bedürfen in der Regel einer intensiveren Betreuung als ältere Kinder, um sich in einem geschützten Rahmen entwickeln zu können. Einerseits ist eine vertraute Bindung zu einem oder mehreren Erwachsenen die Grundlage einer gesunden Entwicklung und allen Lernens. Andererseits sind Kinder dieses Alters sehr aktiv und reagieren noch viel häufiger als ältere Kinder impulsiv und unvorhersehbar. Sie kennen viele Gefahren noch nicht oder können diese noch nicht einschätzen. Jüngere Kinder sind daher schrittweise an offensichtlich mit Gefahren verbundene Geräte, Aktionen und Tätigkeiten heranzuführen. Eine intensivere Aufsichtsführung erfordern häufig auch Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen sowie Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, da ihr Verhalten noch nicht einschätzbar ist.

Für die Gestaltung der Aufsicht ist es wichtig, den individuellen körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklungsstand, den Gesundheitszustand sowie die individuellen Interessen und Bedürfnisse jedes Kindes zu kennen.

Zur Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gehört aber auch, sich über spezielle Gefahren zu informieren, die bei pädagogischen Angeboten auftreten können und dem Kind in geeigneter Form die Gefahren zu erklären oder es vor diesen Gefahren zu schützen.

2. Gruppengröße und Altersmischung

Wesentliche Bedingungen für die Gestaltung der Aufsicht in unterschiedlichen Situationen sind Gruppengröße, Alter der Kinder, die Gruppenzusammensetzung sowie die Gegebenheiten der Räumlichkeiten und des Außen geländes.

Allgemein gültige Vorgaben zum erforderlichen Maß der Aufsichtsführung können nicht gemacht werden. Vielmehr ist sie unter Berücksichtigung der individuellen und konkreten Situation immer wieder von neuem abzuwägen.

4 So wird der Haushalt kindersicher

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, eine kindgerechte Wohnumgebung zu beschreiben, die vor Gefährdungen schützt und Kinder gleichzeitig in die Lage versetzt, diese zu erkennen und zu bewältigen.

4.1 Treppen, Geländer und Brüstungen



Abb. 2
Gesicherter Treppen-
abgang

Treppen oder höher gelegene Stockwerke im Haushalt sind in der Regel mit Brüstungen, Geländern und/oder Handläufen versehen, die auf die Benutzung durch Erwachsene ausgelegt sind. Aufgrund der unterschiedlichen Körpergrößen ist es wichtig, auch die Belange der Kinder baulich zu berücksichtigen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Aufenthaltsbereiche von Kindern, in denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein.
- Treppenabgänge sind so zu sichern, dass Kleinstkinder nicht herunterfallen können, z. B. durch ein Tor oder Gitter.
- An Brüstungen und Geländern müssen senkrechte Streben so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Fangstellen für den Kopf entstehen.

Es gelten folgende Abstände: für Kinder über 3 Jahren höchstens 11 cm Abstand, für Kinder unter 3 Jahren höchstens 8,9 cm Abstand.

- An Kinderschutzgittern und Kinderbetten müssen Öffnungen (Öffnungsweite zwischen 4,5 und 6,5 cm) so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Kopf- und Rumpffangstellen entstehen.
- Brüstungen, Geländer und Gitter sollten so gestaltet sein, dass Kinder nicht hochklettern können.
- Gegenstände wie z. B. Stühle, Tische oder Pflanzenkübel, die Kletterhilfen darstellen könnten, sind nicht vor Umwehrungen oder Brüstungen abzustellen.
- An ungesicherten Treppen dürfen sich Kinder nicht unbeaufsichtigt aufhalten.

4.2 Fenster und Verglasungen

Damit Kinder sich nicht bei Glasbruch oder durch Abstürzen aus geöffneten Fenstern verletzen, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Fenster in Räumen, in denen sich Kinder regelmäßig aufhalten, werden gegen unbefugtes vollständiges Öffnen beispielsweise mit einem abschließbaren Fenstergriff gesichert.
- Sonstige Fenster in der Wohnung sollten bei Anwesenheit von Kindern nur in Kippstellung geöffnet werden.
- Mögliche Verletzungsgefahren durch Glasbruch können geringgehalten werden, indem zugängliche Verglasungen z. B.:
 - aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen,
 - durch z. B. davorstehende Möbel oder Pflanzenkübel gesichert werden,
 - an Wänden (z. B. Spiegel) vollflächig verklebt werden,
 - durch Splitterschutzfolien gesichert werden.
- Glastüren oder bodentiefe Fenster werden, z. B. durch Bemalen oder Bekleben besser erkennbar.

4.3 Gefährliche Stoffe

Bewahren Sie nachfolgende Stoffe unbedingt außerhalb der Reichweite von Kindern oder unter Verschluss auf:

- Medikamente (z. B Tabletten)
- Haushaltschemikalien (z. B Sanitärreiniger, Spülmittel, Spülmaschinentabs)
- Baby- und Lampenöl
- Parfüm, Deo, Haarspray
- Alkohol und Nikotin
- Zündhölzer und Feuerzeuge

Zur Erkennung von Gefahrstoffen helfen folgende Gefahrensymbole

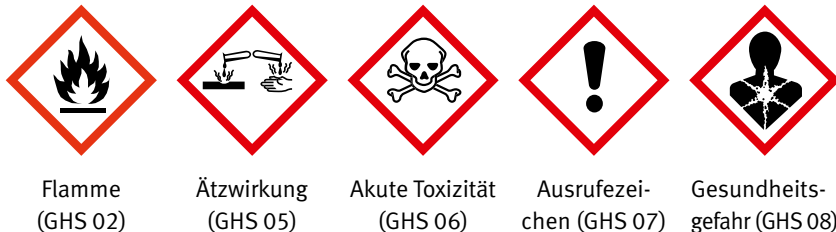


Abb. 3 Beispiele für Gefahrensymbole (GHS) zur Gefahrstoffkennzeichnung

Füllen Sie außerdem keine gesundheitsgefährdenden Flüssigkeiten in Getränkeflaschen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Es ist notwendig, sich auch über die Gefahren, die von Pflanzen (z. B Alpenveilchen, Weihnachtsstern) im Aufenthaltsbereich der Kinder ausgehen können, zu informieren. Das Hochstellen von Pflanzen außerhalb der Reichweite von Kindern kann eine notwendige Maßnahme sein. In der DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“ sind viele nützliche Informationen aufgeführt (Bezugsadresse siehe Literaturverzeichnis).

4.4 Verbrennungsgefahren

Kinder sind vor Verbrennungsgefahren zu schützen.

Zündquellen müssen entweder außerhalb der Reichweite von Kindern oder verschlossen aufbewahrt werden. Kaminöfen sind vor dem Zugriff von Kindern zu sichern, z. B. durch Schutzgitter. Kerzen oder sonstige offene Feuer dürfen nicht unbeaufsichtigt brennen. Um Brandrauch frühzeitig bemerken zu können, ist die Installation von Rauchmeldern unverzichtbar. Informationen zu Rauchmeldern im häuslichen Einsatz erhalten Sie u. a. auf der Website www.rauchmelder-lebensretter.de. Dort werden wertvolle Hinweise zur Absicherung Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses mit Rauchmeldern, einschließlich Kauf Tipps, Montage- und Einsatzhinweisen von Rauchmeldern gegeben.



Abb. 4
Rauchmelder sind unverzichtbar

4.5 Elektrizität

Um die Gefahr eines elektrischen Stromschlages zu verhindern, müssen

- (Mehrfach-)Steckdosen und Verlängerungskabel mit einem erhöhten Berührungsschutz (Shutter) ausgestattet sein.
- Elektrogeräte regelmäßig auf offensichtliche Mängel hin geprüft werden. Schadhafte Geräte sind umgehend auszusondern und ggf. durch Fachpersonal zu reparieren.



Abb. 5
Steckdosen müssen mit einem erhöhten Berührungsschutz (Shutter) ausgestattet sein

Der Einbau von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen verhindert maßgeblich lebensgefährliche Stromunfälle. Bei Neubauten müssen seit 2009 grundsätzlich alle Steckdosen-Stromkreise mit diesen ausgerüstet sein. Bei Bestandsbauten wird eine Nachrüstung empfohlen.



Abb. 6 Sicherheitskennzeichen zur Erfüllung von Sicherheitsnormen

Beim Neukauf von Elektrogeräten muss eine CE-Kennzeichnung vorhanden sein. Mehr Sicherheit bieten Geräte mit einer VDE- bzw. GS-Kennzeichnung. Diese weisen darauf hin, dass alle einschlägigen Sicherheitsnormen erfüllt sind.

4.6 Spielzeug

Bieten Sie Kindern unter 36 Monaten kein Spielzeug mit verschluckbaren (abnehmbaren) Kleinteilen an. Ähnliche Risiken können mit alltäglichen Gegenständen wie z. B Nüssen (besonders Erdnüsse), Erbsen, Perlen und Münzen verbunden sein. Diese sind außerhalb der Reichweite von Kleinkindern aufzubewahren. Auch Einkaufstaschen, wie z. B Plastiktüten, gehören nicht in den Zugriffsbereich von Kleinkindern, da die Gefahr besteht, dass das Kind darin erstickt, wenn es damit spielt.



Abb. 7 Spielzeug darf keine Gefährdung darstellen

Gefährdungen (z. B. Strangulationsgefahren) bestehen ebenfalls beim unbeaufsichtigten Spiel mit Seilchen oder Bändern.

Kinder, insbesondere unter 36 Monaten, erkennen die möglichen Gefahren des Strangulierens nicht und experimentieren mit diesem Spielmaterial. Unbeabsichtigt entstehen so unter Umständen Kopffangstellen, die zu einer akuten Gefahr für die Kinder werden können. Leider werden auch immer noch Kleidungsstücke, wie z. B. Anoraks mit Kordelzug, getragen, die auch zu ähnlichen Verletzungen führen können (siehe Abschnitt 5.2 „Spielplätze und Spielplatzgeräte“). Daher: alle Kordeln an der Kinderkleidung von den Eltern entfernen lassen, wenn diese keine Sollbruchstellen aufweisen.

Bei Kindern ist das Tragen von Schmuck, wie z. B. Ohringen oder Halsketten, kritisch zu sehen. Ähnlich wie bei Spielzeug mit Kleinteilen besteht hierbei nicht nur die Gefahr des Verschluckens. Teilstücke können unter Umständen über den Gehörgang, über das Nasenloch oder durch den Mund in den Körper geraten und zu Verletzungen bzw. Entzündungsreaktionen führen. Beim Spielen können Kinder, die Ohrschmuck tragen, z. B. am Pulli eines anderen Kindes hängenbleiben und dadurch kann das Ohrläppchen einreißen.

4.7 Haustiere

Die Kindertagespflegeperson hat ein schlüssiges Konzept, wie sie den Lebensraum des Haustieres in die Betreuung der Kinder integriert. Hierbei sind die Bedürfnisse der beteiligten Kinder und Tiere nach Ruhe- und Schutz-zonen zu berücksichtigen. Tabuzonen für das Haustier sind in der Kindertagespflege unumgänglich (z. B. Küche, Ess- oder Schlafbereiche der Kinder). Mit den Kindern sind entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstand Verhaltensregeln wiederholt zu besprechen und einzuüben. Wichtig ist, die Kinder nie mit Haustieren alleine zu lassen. Kinder sollen behutsam an den richtigen Umgang mit Haustieren herangeführt und mit Verhaltensregeln vertraut gemacht werden. So ist es z. B. wichtig zu wissen, dass Tiere nicht

Abb. 8
Gemeinsames Ein-
üben von Verhaltens-
regeln im Umgang mit
einem Hund



erschreckt, beim Fressen nicht gestört oder nicht in die Enge getrieben werden dürfen. Zudem sollten nachfolgende Maßnahmen Beachtung finden:

- Tetanusimpfung der Kinder überprüfen
- Information über allergische Reaktionen von Kindern wie z. B. Tierhaarallergie einholen
- Regelmäßige Vorstellung des/der Haustier(e) bei einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin veranlassen
- Floh-, Zeckenprophylaxe und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes bzw. der Tierärztin durchführen
- Mindestens eine tägliche Säuberung im Betreuungsbereich aus hygienischen Gründen durchführen z. B. Entfernung von Tierhaaren
- Hände der Kinder und Erwachsenen nach dem Kontakt mit dem Haustier, v. a. vor dem Essen gründlich waschen
- Tierfutter, Tierspielzeuge und andere Utensilien außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahren
- Hunde, die laut länderspezifischer Regelungen als „Listenhunde“ geführt werden, während der Betreuungszeiten getrennt von der Kindertagespflege halten
- Haftpflichtversicherung für den Tierhalter bzw. die Tierhalterin abschließen

4.8 Bad und WC

Wasser übt eine starke Anziehungskraft auf Kinder aus. Beim Spielen mit Wasser bzw. bei der Körperpflege sollten Sie darauf achten, dass bei Entnahmestellen, zu denen Kinder Zugang haben, die Wassertemperatur 43 °C möglichst nicht übersteigt, damit Verbrühungen vermieden werden. Bei Kleinkindern besteht zudem die Gefahr, bei niedrigem Wasserstand zu ertrinken. Lassen Sie aus diesem Grund Kleinkinder niemals unbeaufsichtigt im Badezimmer oder in der Badewanne.

Für die Körperpflege des Kindes sollte ein sicherer Wickeltisch zur Verfügung stehen, der sich in einem geschützten Bereich befindetet, denn die Wickelsituation stellt einen intimen, pflegerischen Vorgang dar. Das Kind auf dem Wickeltisch muss immer beaufsichtigt sein und sollte möglichst mit einer Hand gegen Herunterfallen gesichert werden. Hierbei ist es zweckmäßig, die Wickelutensilien bereits im Vorfeld am Wickeltisch bereitzulegen.

4.9 Schlafen

Kinder brauchen neben viel Bewegung auch Ruhe und Erholung. Deshalb gehört die Schlafsituation zum Alltag in der Kindertagespflege.

Für jedes Tageskind sollte eine eigene Schlafgelegenheit zur Verfügung stehen. Die Schlafgelegenheit ist so platziert, dass das Kind keine gefährlichen Gegenstände wie z. B. Schnüre, Bänder oder Kabel erreichen



Abb. 9 Mögliche Gestaltung eines Schlafplatzes in der Kindertagespflege

kann. Am Schlafplatz befinden sich keine weichen, voluminösen Materialien wie z. B. Daunenkissen, in denen das Kind mit dem Gesicht versinken kann.

Kleinkinder schlafen am sichersten im Schlafsack. Es muss sichergestellt sein, dass der Kopf nicht durch Bettzeug bedeckt wird.

Der Ruhe- und Schlafbereich für die Kinder ist gut gelüftet. Die ideale Raumtemperatur zum Schlafen liegt bei 16 °C bis 18 °C. Der Schlafplatz darf nicht der direkten Sonne oder Zugluft ausgesetzt sein, auch sollte er nicht neben einem Heizkörper aufgestellt werden. Nach schlafenden Kindern sollte regelmäßig geschaut werden.

4.10 Zubereitung von Speisen

Lassen Sie Kinder während des Kochens niemals unbeaufsichtigt in der Küche. Kochtöpfe und Pfannen gehören auf die hinteren Herdplatten. Hierbei sollten die Pfannengriffe nach hinten gedreht werden. Einen größeren Schutz bietet die Installation eines Herd- und Backofenschutzgitters.

Auch siedendes Wasser im Wasserkocher oder die abgestellte Tasse mit heißem Kaffee auf dem Tisch stellen eine Verbrühungsgefahr dar.



Abb. 10
Installation eines
Herdschutzgitters

In der Küche werden häufig Elektrogeräte wie eine Brotschneidemaschine oder ein Handmixer eingesetzt. Um Missbrauch zu vermeiden, stellen Sie elektrische Geräte außerhalb der Reichweite von Kindern auf. Beim Nichtgebrauch ist es am sichersten, den Stecker vom Netz zu trennen.

4.11 Einrichtungsgegenstände

Im Aufenthaltsbereich der Kinder vorhandene Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel) sollten keine scharfen oder spitzen Ecken und Kanten aufweisen. Eine solche Gefahrenstelle kann beispielsweise durch den Einsatz von Kunststoff- oder Schaumstoffaufsätzen gesichert werden. Glastische, Vitrinen und ähnliche Möbelstücke sollten aus bruchsicherem Material bestehen oder für Kinder nicht zugänglich sein.

Möbel wie z. B. Regale oder Kommoden, die zum Klettern verleiten können, sind an der Wand zu befestigen. Denken Sie ebenfalls daran, Schubladen an Schränken und Kommoden gegen Herausfallen zu sichern.

Es ist sinnvoll, auf herabhängende Tischdecken zu verzichten, denn daran ziehen sich kleine Kinder gerne hoch.

Türen und deren Nebenschließkanten erweisen sich als potentielle Quetschstellen. So ist erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich, wenn sich mehrere Kinder an einer Tür aufhalten. Im Einzelfall ist die Sicherung der Nebenschließkante durch z. B. das Anbringen einer flexiblen Fingerschutzleiste sinnvoll. Türstopper können dazu beitragen, dass Kinder sich nicht an schließenden Türen quetschen können.

Es ist nicht auszuschließen, dass Kinder in eine Waschmaschine oder einen Trockner klettern, um sich zu verstecken. Aus diesem Grund sollten Trommeln nach dem Wasch- und Trockengang immer verschlossen werden. Als optimale Schutzmaßnahme gilt die Aufstellung der Waschmaschine und des Trockners in einem für die Kinder unzugänglichen Raum.

5 So wird es draußen sicher

Die Gartennutzung, die Teilnahme am Straßenverkehr oder der Besuch eines Spielplatzes eröffnen im Vergleich zum Aufenthalt im Haus neue Erfahrungen, bringen gleichzeitig aber auch neue Risiken mit sich. In diesem Kapitel werden Grundvoraussetzungen genannt, um die Sicherheit der Kinder im Außenbereich zu gewährleisten.

5.1 Garten

Das Außengelände eines Grundstücks sollte eingezäunt sein, damit Kinder es nicht verlassen können und unbemerkt in den Straßenverkehr geraten.

Regentonnen können aufgrund der Wassermenge und der Beschaffenheit die Gefahr mit sich bringen, dass Kinder dort hineinfallen und ertrinken. Um dem vorzubeugen, sind Regentonnen oder Ähnliches gegen Hineinfallen zu sichern. Auf dem Grundstück angelegte Teiche oder Schwimmbecken sollen ebenfalls gesichert sein. Umzäunungen, die mindestens 1 m hoch und nicht erkletterbar sind, bieten einen wirksamen Schutz. Eine Alternative stellt auch die stabile Abdeckung der Wasserfläche dar. In die Sicherheitsüberlegungen sind auch die Zugänge zu Schwimmbecken wie Leitern oder Treppen mit einzubeziehen.

Sind Teiche, Bäche oder Schwimmbecken auf angrenzenden Grundstücken, so muss das eigene Grundstück eingefriedet werden. Wenn bei Ausflügen Wasserflächen zugänglich sind, ist eine intensive Beaufsichtigung der Kinder erforderlich.

Auch draußen gilt die Regel, dass nichts Unbekanntes, auch keine Früchte, Beeren o. ä., in den Mund genommen werden darf. In Reichweite von Kindern sollen keine Pflanzen mit Dornen oder hohem Giftpotential angepflanzt sein.

5.2 Spielplätze und Spielplatzgeräte

Bei einem Spielplatzbesuch sollten Sie bedenken, dass Spielplatzgeräte in der Regel für ältere Kinder gebaut sind. Kinder unter 36 Monaten benötigen daher beim Spielen auf den Spielplatzgeräten häufig Unterstützung und intensive Beaufsichtigung.

Überzeugen Sie sich vor der Benutzung davon, dass die Spielgeräte keine offensichtlichen Mängel aufweisen. Dies schließt den Sandkasten im Hinblick auf Verunreinigungen wie Scherben, Spritzen o. ä. mit ein.

Das Tragen von Kordeln, Bändern, Schals und Fahrradhelmen auf Spielplätzen und an Spielgeräten kann lebensgefährlich sein! Aufgrund der Strangulationsgefahr ist es unbedingt zu verhindern.



Abb. 11 Sandkästen vor Nutzung auf Verunreinigungen prüfen

5.3 Insekten und Zecken

Zur Reduzierung von Gefährdungen durch Wespen, Bienen und andere stechende Insekten sollten die Kinder während der Sommermonate möglichst auf gesüßte Getränke und Nahrungsmittel im Außenbereich verzichten. Zudem sollten Sie sich als Kindertagespflegeperson bei den Eltern über mögliche allergische Reaktionen des Kindes z. B nach einem Insektenstich informieren, um im Notfall geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Zecken können Infektionskrankheiten übertragen. Sie sind vorwiegend in den Monaten März bis Oktober aktiv und halten sich vornehmlich im Gestrüpp, in hohen Gräsern, Farnen oder im Unterholz auf. Besonders bei einem Aufenthalt im Wald ist es wichtig, dass Kinder Kleidung tragen, die den Körper vollständig bedeckt. Suchen Sie nach dem Aufenthalt die Kinder sorgfältig nach Zecken ab. Bei einem Zeckenstich sollten Sie im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Zecke möglichst schnell entfernen und die Einstichstelle markieren, damit die Eltern mit dem Kind ggf. eine Arztpraxis aufsuchen können.

6 Mit Kindern unterwegs

Ausflüge bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung und Organisation. Auch für die Teilnahme am Straßenverkehr ist es wichtig, sich bereits im Vorfeld über bestehende Gefahren zu informieren. Grundlegende Verhaltensweisen sind mit den Kindern zu besprechen.

6.1 Unterwegs zu Fuß

Sind Sie mit den Kindern zu Fuß unterwegs, sorgen Sie dafür, dass

- die Kinder auf dem Gehweg auf der von der Straße abgewandten Seite gehen,
- eine Straße immer an der sichersten Stelle (Ampel, Zebrastreifen) überquert wird, auch wenn damit ein Umweg verbunden ist,
- vor dem Überqueren der Straße noch einmal auf den Straßenverkehr geschaut wird.

Retroreflektierende Materialien an der Kleidung der Kinder sorgen für eine bessere Erkennbarkeit im Straßenverkehr.

6.2 Unterwegs mit dem Fahrrad

Im öffentlichen Straßenverkehr sollte auf die Nutzung von Kinderfahrrädern verzichtet werden. Zur Mitnahme eines Kindes auf dem Fahrrad ist ein geeigneter Kindersitz oder Kinderanhänger erforderlich. Fahrradhelme sollten zwingend vom Kind und auch von den begleitenden Erwachsenen (Vorbildfunktion!) getragen werden.



Abb. 12
Mitnahme des Kindes
auf dem Fahrrad mit
geeignetem Kindersitz
und Fahrradhelm

6.3 Unterwegs mit dem Auto

Anschnallen ist Pflicht. Die Fahrerin oder der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass alle mitfahrenden Kinder ausreichend gesichert sind. So müssen altersgerechte Kindersitze verwendet werden, die den individuellen körperlichen Voraussetzungen wie Größe und Gewicht des Kindes entsprechen. Eine weitere Unfallgefahr kann sich beim Ein- und Aussteigen des Kindes ergeben. Achten Sie darauf, dass Kinder nur nach rechts, zur Gehwegseite, ein- und aussteigen.

Kinder dürfen nicht alleine im Auto bleiben. Im Sommer besteht zusätzlich die Gefahr, dass sich der Innenraum eines Autos stark aufheizt. Schon nach wenigen Minuten droht ein Hitzschlag.



Abb. 13 Verwendung sicherer alters-, größen- und gewichtsgerechter Kindersitze im Auto

7 Erste Hilfe

Sollte sich trotz aufmerksamer Betreuung ein Kind verletzen, sind umsichtige und fachgerechte Sofortmaßnahmen am Unfallort zu gewährleisten. Hierzu ist es notwendig, dass Sie als Tagespflegeperson mit der Ersten Hilfe bei Kindern vertraut sind. Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung sind die länderspezifischen Regelungen zu berücksichtigen. Auskunft erteilt auch Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger.

Zur eventuell notwendigen schnellen Benachrichtigung des Rettungsdienstes muss ein Telefon vorhanden sein. So sollten Sie darauf achten, dass Sie beim Verlassen der Wohnung, z. B. zum Einkaufen oder beim Spielplatzbesuch, ein aufgeladenes Mobiltelefon mitführen. Wichtige Notrufnummern sollten notiert oder im Telefon gespeichert sein, damit Sie unverzüglich einen Notruf absetzen können.

Zur Versorgung eines verletzten Kindes ist das Vorhandensein von geeignetem Erste-Hilfe-Material (siehe hierzu auch DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“) unerlässlich. Bei Ausflügen wird empfohlen, entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Während der Versorgung des verletzten Kindes ist gleichzeitig die Beaufsichtigung der übrigen Kinder, die sich in der Obhut der Kindertagespflegeperson befinden, sicher zu stellen.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Leichtere Verletzungen, wie Abschürfungen und Prellungen, die keiner ärztlichen Versorgung bedürfen, sind zu dokumentieren, z. B. in einem Meldeblock. Falls

später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für den Unfallversicherungsträger klar zu dokumentieren, damit bei Spätfolgen die Behandlungskosten übernommen werden können. Die Dokumentation ist nach dem letzten Eintrag für den Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Unfallanzeigen und Meldeblock sind kostenfrei beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu beziehen.

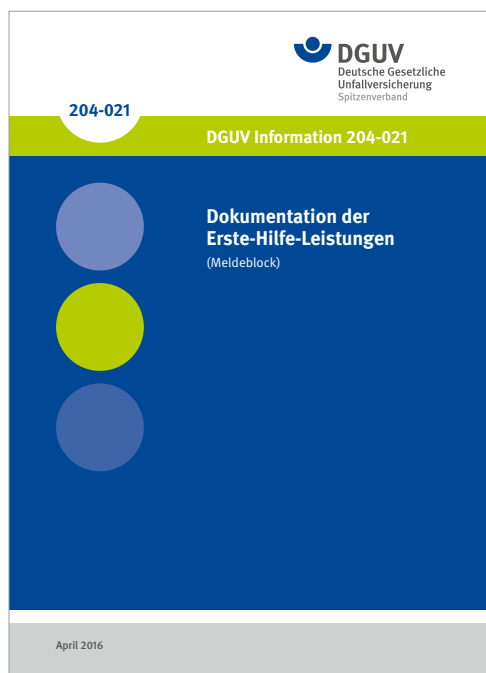


Abb. 14 Meldeblock zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

8 Medikamentengabe

Eine Medikamentengabe an Kinder sollte wirklich nur dann erfolgen, wenn es medizinisch notwendig ist.

Neben der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sollte zusätzlich eine schriftliche, eindeutige Medikation einer Ärztin oder eines Arztes vorliegen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung über das Verhalten in Notfällen (z. B. bei allergischem Schock) durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt notwendig. Um Doppelgaben von Medikamenten zu vermeiden, ist die Dokumentation, wann und durch wen die Medikamentengabe erfolgt ist, wichtig.

Des Weiteren sollte die betreuende Medizinerin bzw. der betreuende Mediziner oder eine benannte Person jederzeit telefonisch für Rücksprachen erreichbar sein.

Die Medikamente sind nach Vorschrift zu lagern und vor dem Zugriff der Kinder zu schützen.

9 Gestaltung der Tätigkeit im Einklang mit Ihrer Gesundheit

Die Arbeit mit Kleinkindern ist eine sehr Sinn erfüllende aber auch anspruchsvolle Tätigkeit. Umso bedeutsamer ist es, die eigene Gesunderhaltung im Blick zu haben. Auch im Bereich der Kindertagespflege gilt es, den „Arbeitsplatz“ der Kindertagespflegeperson gesundheitsförderlich zu gestalten, um vorhandene Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Grundvoraussetzung zur Vermeidung von Stress ist die sichere Gestaltung der Räumlichkeiten. Sicherlich ist es nicht möglich, alle Gefährdungen im Vorfeld zu erkennen und zu beseitigen, jedoch trägt eine sichere Umgebung, in der die Kinder behütet aufwachsen können, zu einer entspannten Arbeitsatmosphäre bei. Wenn grundsätzliche Sicherheitsaspekte, wie in der vorliegenden Broschüre beschrieben, sowie eine bedarfsorientierte Arbeitsorganisation beachtet werden, kann die pädagogische Arbeit unter guten Bedingungen stattfinden.

Die Kindertagespflegeperson ist, ähnlich wie das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen, einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für Infektionsgefahren, die von den sogenannten „Kinderkrankheiten“ wie Mumps, Masern, Röteln oder Keuchhusten ausgehen. Besteht bei einer Kindertagespflegeperson kein ausreichender Immunschutz, so ist es möglich, selbst im fortgeschrittenen Alter zu erkranken. Der Verlauf dieser Erkrankungen ist im Erwachsenenalter unter Umständen wesentlich schwerwiegender als bei Kindern. Ob ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist, zeigt eine Blutuntersuchung, die der Hausarzt bzw. die Hausärztin durchführt. Bei Immunschutzlücken ist es möglich, diese durch wirksame Impfungen zu schließen. Bei Masern ist dies gesetzlich gefordert. Darüber hinaus besteht durch den Umgang mit Körperausscheidungen ein erhöhtes Risiko einer Hepatitis A-Infektion. Auch hier ist eine Immunisierung durch eine Impfung zu empfehlen. Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel und eine geeignete Hautpflege sollten vor allem beim Umgang mit Körpersekreten und bei Feuchtarbeiten zur Verfügung stehen.

Ein Hauptbelastungsfaktor ist das Heben und Tragen, da Kindertagespflegepersonen überwiegend Kinder unter 36 Monaten betreuen. Entsprechend wichtig ist der „Arbeitsplatz Wickeltisch“. Dieser sollte sich durch eine sinnvolle Anordnung auszeichnen, die Folgendes beinhaltet:

- Der Wickeltisch sollte über eine Aufstiegshilfe verfügen, die von Kindern genutzt werden kann, die bereits laufen können. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Hebevorgänge wesentlich.
- In unmittelbarer Nähe sollte eine Waschgelegenheit vorhanden sein, idealerweise auf gleicher Höhe mit dem Wickeltisch. Auf diese Weise kann das Tragen der Kinder vom Wickel- zum Nassbereich und wieder zurück verhindert werden.
- Die Höhe des Wickeltisches sollte der optimalen Arbeitshöhe der Kindertagespflegeperson entsprechen und weder zu hoch noch zu niedrig sein. Zudem ist es sinnvoll, die Tiefe des Wickeltisches dem Alter der Kinder anzupassen, damit auch ältere Kinder auf der Wickelaufgabe ausreichend Platz finden.
- Der Wickelplatz sollte gut belüftet werden können.

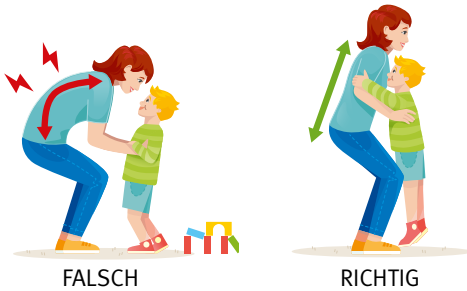
Zur Rückenentlastung der Tagespflegeperson trägt auch geeignetes ergonomisches Mobiliar bei. Dies bedeutet, dass die Kinder z. B. beim gemeinsamen Essen oder Aktivitäten am Tisch auf Kinderhochstühlen sitzen.

Wichtig ist, dass diese Hochstühle der erforderlichen DIN-Norm entsprechen. Besonders empfehlenswert sind Produkte mit einem herstellerunabhängigen Prüfsiegel (z. B. das GS-Zeichen oder das Goldene M).

Auch wenn alle ergonomischen Bedingungen erfüllt sind, ist es natürlich sinnvoll, Regeln zum rückengerechten Arbeiten einzuhalten sowie regelmäßig Ausgleichsübungen durchzuführen, die den Rücken stärken.

Diese Regeln sollten Sie beachten:

- Heben Sie Kinder nur hoch, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Tragen Sie Kinder oder schwere Gegenstände nie mit gebeugtem Rücken, sondern immer mit geradem Rücken und körpernah!



- Verrichten Sie alle Tätigkeiten, bei denen Sie sich beugen müssen, mit geradem Rücken!



- Stehen Sie mit geradem Rücken aus Sitzpositionen auf!



10 Gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertagespflege

Unfallversicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder und für Sie. Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuung im Rahmen der sogenannten öffentlichen, vom Jugendamt geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – KJHG) erfolgt. Dafür muss das Jugendamt zum Beispiel das konkret zu betreuende Kind an eine geeignete Kindertagespflegeperson vermitteln.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder bei privat organisierter Kindertagespflege, bei denen die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht vom Jugendamt festgestellt wurde, sowie Kinder in (Früh-)Förderstellen, Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Kindertagespflegeperson nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Versichert sind die **Kinder** bei den Unfallkassen der Länder (siehe Kapitel 11) und zwar

- während des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson, z. B. beim Spielen, Essen, Trinken und beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen, auf dem Spielplatz oder z. B. im Kindertheater,
- auf dem Weg zur Kindertagespflegeperson und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel,
- wenn die Kindertagespflegeperson die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt.

Versichert sind die **Kindertagespflegepersonen** in den meisten Fällen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Der Versicherungsschutz schließt alle beruflichen Tätigkeiten und Wege ein.

Kostenlos und unbürokratisch – die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für Eltern und Kindertagespflegepersonen kostenlos. Die Beiträge übernehmen die jeweiligen Bundesländer. Die Kinder sind von Anfang an automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden.

Eine wichtige Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist, dass sich der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. auf dem Heimweg ereignet hat.

Haften Sie als Tagespflegeperson bei Unfällen?

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass Haftungsansprüche des bzw. der Geschädigten (gegen den potenziellen Schädiger bzw. die potenzielle Schädigerin) auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Als Kindertagespflegeperson haften Sie daher bei Unfällen der betreuten Kinder nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen. Handeln Sie grob fahrlässig, indem Sie beispielsweise Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der zuständige Unfallversicherungsträger sorgt dafür, dass sowohl die von Ihnen betreuten Kinder und auch Sie nach einem Unfall eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Es können auch Sachschäden, die an so genannten Körperersatzstücken (z. B. Brillen oder Hörgeräte) eintreten, ersetzt werden, wenn sie während des Unfalls am Körper getragen wurden.

Bitte achten Sie darauf, dass der Arzt bzw. die Ärztin die Behandlungskosten direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abrechnet. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss hier eingeschaltet werden.

Im Falle der Anerkennung einer Berufskrankheit haben Sie ebenfalls Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Besondere schulische und berufliche Hilfen

In besonders schweren Fällen werden auch geeignete Maßnahmen durchgeführt, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und später berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

11 Anhang

11.1 Informationsschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Bezugsquelle: Zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

- DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“
- DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“
- DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“
- DGUV Information 202-062 „Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-065 „Tipps, die Leben retten!“
- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“
- DGUV Information 204-021 „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)“
- DGUV Information 214-078 „Vorsicht Zecken“

Fachbereich AKTUELL

- FBBE-001 „Zeckenstich - Was tun?“

11.2 Weitere Handlungshilfen

„Sicherheits-Checkliste“, Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V., <https://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html>

„Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege.“ Handlungsanleitungen und Leitfäden für die Kindertagespflege, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>

11.3 Adressen und Links

Zur vertiefenden Information werden nachfolgend Fachinstitutionen genannt, die weitere Hinweise zur Sicherheit und Gesundheit von Kindertagespflegepersonen und Kindern geben.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

www.dguv.de

Auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ist unter dem Webcode: d2236 die Datenbank mit dem Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung zu finden. Diese Datenbank enthält eine Vielzahl von Informationsschriften zu Sicherheit und Gesundheit von Kindern. Bei Eingabe des Suchkriteriums „Kindertagespflege“ werden Veröffentlichungen angezeigt, die direkt oder sinngemäß auf die Sicherheit von Kindern in der Kindertagespflege anwendbar sind.

Die Unfallkassen der Länder

Bei den Unfallkassen der Länder sind die Kinder unfallversichert, die in der Kindertagespflege betreut werden:

- **Unfallkasse Baden-Württemberg**

www.ukbw.de

- **Bayerische Landesunfallkasse/
Kommunale Unfallversicherung Bayern**
www.kuvb.de
- **Unfallkasse Berlin**
www.unfallkasse-berlin.de
- **Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen**
www.ukbremen.de
- **Unfallkasse Nord** (Hamburg, Schleswig-Holstein)
www.uk-nord.de
- **Unfallkasse Hessen**
www.ukh.de
- **Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern**
www.unfallkasse-mv.de
- **Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband**
www.bs-guv.de
- **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/
Landesunfallkasse Niedersachsen**
www.lukn.de
- **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg**
www.guv-oldenburg.de
- **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**
www.unfallkasse-nrw.de
- **Unfallkasse Rheinland-Pfalz**
www.ukrlp.de
- **Unfallkasse Saarland**
www.uks.de
- **Unfallkasse Sachsen**
www.uksachsen.de
- **Unfallkasse Sachsen-Anhalt**
www.ukst.de
- **Unfallkasse Thüringen**
www.ukt.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

www.bgw-online.de

Bei der BGW sind in den meisten Fällen die Kindertagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert.

Bundesverband für Kindertagespflege (BVKTP)

www.bvktp.de

Der BVKTP ist der Fachverband der Kindertagespflege. Er sorgt für die öffentliche Anerkennung, Weiterentwicklung und Qualifizierung des Systems der Kindertagespflege sowie die Anerkennung der vorhandenen Fachkompetenz der beteiligten Akteure. Er ist Servicestelle und Interessenvertreter für fachliche Anliegen der Kindertagespflege.

Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder (BAG) e.V.

www.kindersicherheit.de

Die Ziele des Vereins liegen u. a. darin, mit gezielten Maßnahmen die Häufigkeit und Schwere von Kinderunfällen – insbesondere zu Hause und in der Freizeit – zu verringern. Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e. V.“ beobachtet die wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Kinderunfälle, analysiert und bewertet wissenschaftliche Ergebnisse, stellt Daten zusammen und leitet daraus Prioritäten für Konzepte und Maßnahmen ab.

Aktion DAS SICHERE HAUS (DSH)

www.das-sichere-haus.de

Die DSH beschreibt Unfallgefahren zu Hause und in der Freizeit. Es werden produkt- und hersteller-neutrale Informationen gegeben, die mit dazu beitragen, das Leben in den eigenen vier Wänden, im Garten, in der Freizeit und unterwegs für Groß und Klein sicherer zu gestalten.

Bildnachweis

Titelbild: © Blue Orange Studio – Fotolia.com, Abb. 1: © amelie – stock.adobe.com; Abb. 2: © Uwe Hellhammer, UK NRW; Abb. 4: © made_by_nana – stock.adobe.com; Abb. 5: © Georg Nottelmann, UK NRW; Abb. 7: © very-ulissa -stock.adobe.com; Abb. 8: © gpointstudio – stock.adobe.com; Abb. 9: © by Winfried Eberhardt; Abb. 10: © DGUV; Abb. 11: © Andril – stock.adobe.com; Abb. 12: © www.tomasrodriguez.de; Abb. 13: © ondrooo – stock.adobe.com; Abb. Seite 33: © Konzept-Quartier GmbH – DGUV;

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de